

**TOP 2: Stellungnahme zum Bebauungsplan „Solarpark Lutstrut“, Gemarkung Pommertsweiler, Gemeinde Abtsgmünd – Frühzeitige Beteiligung****Beschlussvorschlag:**

Der Regionalverband Ostwürttemberg hat keine Bedenken gegen die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage südlich der Ortslage Lutstrut. Das Plangebiet für die raumbedeutsame Anlage tangiert einen Schutzbedürftigen Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (PS 3.2.6.1 (Z)), durch die Planung ergeben sich allerdings keine Konflikte mit der Rohstoffsicherung. Zudem liegt das Plangebiet im Schutzbedürftigen Bereich für die Forstwirtschaft (PS 3.2.3 (G)) und im Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2 (G)). Diese beiden Grundsätze gilt es im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen. Da im Plangebiet keine weiteren Konflikte bestehen, stimmt der Regionalverband der Errichtung der PV-Freiflächenanlage zu.

**1. Sachverhalt**

Südlich der Ortslage Lutstrut soll auf einer ehemaligen Sandabbaufläche, die bereits wiederverfüllt ist, eine PV-Freiflächenanlage errichtet werden. Das Plangebiet umfasst 5,64 ha, derzeit wird es als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt.

Die Größe der Anlage wird durch die maximale elektrische Leistung der Module bestimmt, die insgesamt 3,6 MW<sub>peak</sub> betragen soll. Die Module werden parallel mittels Leichtmetallkonstruktion mit fest definiertem Winkel zur Sonne nach Süden hin aufgeständert. Unter den Modulen soll eine extensive Grünlandfläche entwickelt werden.

Um für die Stromeinspeisung der geplanten PV-Freiflächenanlage die Vergütung nach EEG zu erhalten, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig. Dieser geht nicht aus dem FNP hervor, die Anpassung des FNPs erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Der Regionalverband wird als Träger Öffentlicher Belange nach § 4 BauGB am Bebauungsplanverfahren beteiligt und um eine Stellungnahme gebeten.

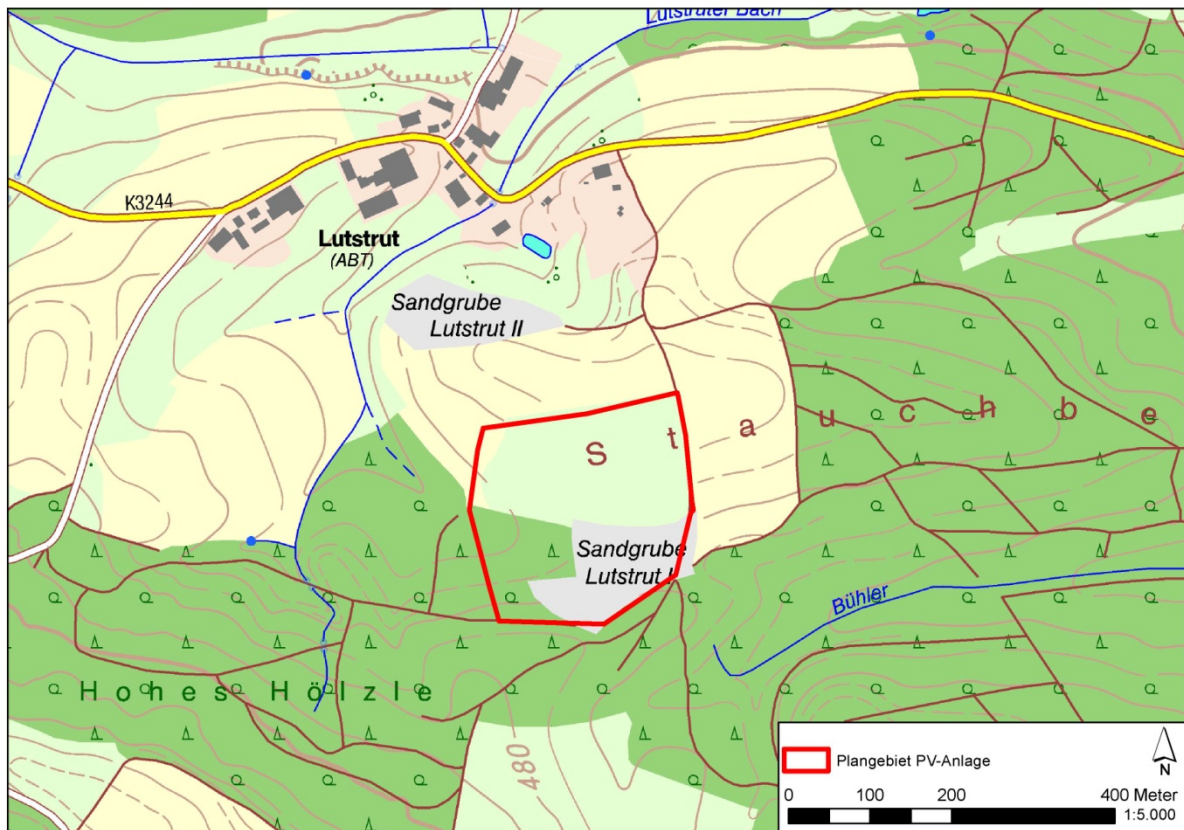


Abb.1: Lage des Plangebietes (rote Fläche, Kartengrundlage RK 10)

Nördlich und südlich der geplanten PV-Freiflächenanlage sind Sandabbauvorhaben geplant. Laut der Firma Georg Müller GmbH Sandwerke wird sich der nördliche Bereich in einen Lagerbereich und einen Abbaubereich unterteilen. Dabei grenzt der Lagerbereich mit einem Puffer von 8m an die geplante PV-Freiflächenanlage. Zudem liegt die schriftliche Bestätigung der Firma Georg Müller GmbH Sandwerke vor, dass der künftige Solarpark außerhalb des Rahmenbetriebsplans liegt und somit der Firmenplanung nicht entgegensteht.

Südlich der geplanten PV-Freiflächenanlage plant die Firma Hans Ebert Bauunternehmung GmbH die Erweiterung des Rahmenbetriebsplans, auch hier wird ausreichend Abstand zum Plangebiet eingehalten.

Ein kleiner Teil des Plangebiets liegt im Schutzbedürftigen Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (PS 3.2.6.1 (Z)). Da die konkrete Ausformung der zukünftigen Abbaufäche mit dem Betreiber bereits geklärt und abgestimmt ist, entstehen hieraus keine Konflikte mit der Regionalplanung.

## 2. Regionalplanerische Aspekte für die Beurteilung

- a) Grundsatzbeschluss des Regionalverbands vom 26. Juni 2009 – DS 2/1 WV–2009: „Bei PV-Anlagen im Außenbereich bringt der Regionalverband die öffentlichen Belange des Regionalplans in seinen Stellungnahmen zur Geltung.

Danach sollen vorrangig Flächen in Anspruch genommen werden

- die eine Vorbelastung aufweisen, das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen (z.B. durch eine Vorbelastung) und die Funktionsfähigkeit der Freiräume mit ihren wichtigen ökologischen Ausgleichsfunktionen nicht beeinträchtigen,
- welche dem Erfordernis einer landschaftsverträglichen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung Rechnung tragen.
- Es sollen darüber hinaus keine Flächen in Anspruch genommen werden, die im regionalen Vergleich aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln geeignet sind.

Nach diesem Grundsatzbeschluss ist die Nachnutzung der Sandabbaufäche möglich, das Landschaftsbild kann als vorbelastet eingestuft werden, auch in Anbetracht der zukünftigen Abbautätigkeit.

## 3. Zeitliche Befristung des Bebauungsplans

Die Laufzeit von Photovoltaikanlagen beträgt in der Regel 20–25 Jahre. Aus diesem Grund wäre es zu überlegen, eine zeitliche Befristung der Nutzung von 25 Jahren im Bebauungsplan festzuhalten. Dadurch kann ein langfristiges Nutzungsziel für das Plangebiet festgelegt werden.

## 4. Ergebnis

Der Regionalverband Ostwürttemberg hat daher keine Bedenken gegen die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage südlich der Ortslage Lutstrut. Das Plangebiet für die raumbedeutsame Anlage tangiert einen Schutzbedürftigen Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (PS 3.2.6.1 (Z)), durch die Planung ergeben sich allerdings keine Konflikte mit der Rohstoff-sicherung. Zudem liegt das Plangebiet im Schutzbedürftigen Bereich für die Forstwirtschaft (PS 3.2.3 (G)) und im Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2 (G)). Diese beiden Grundsätze gilt es im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.